

24. Mai 1957

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 2 ArbGG; § 76 BetrVG

Leitsätze:

1. Im Fall des Nachrückens eines Ersatzmanns in den Aufsichtsrat nach dem BetrVG gehört ein Streit über die Frage, welcher Arbeitnehmervertreter nachrücken muß, zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte.
2. Bei dieser Frage handelt es sich um eine solche über die Durchführung der Wahl.

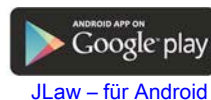
Aktenzeichen: 1 ABR 9/56

Beschluß des BAG vom 24. Mai 1957

LAG München



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 9/56

Beschw.Reg.Nr. 131/56 III (München)

83

Verkündet
am 24. Mai 1957
gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 24. Mai 1957 durch die
Bundesrichter Dr. Schröder, Prof. Dr. Dr. Boldt und Wich-
mann sowie die Bundesarbeitsrichter Beyreis und Kettner
beschlossen:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Bayern in München vom 2. Oktober 1956 - Beschw.Reg.Nr. 131/56 III - aufgehoben. Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts München vom 21. März 1956 - B I 22/55 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Antragsteller mit Wirkung vom 24. Mai 1957 Mitglied des Aufsichtsrats der A Versicherungs-AG geworden ist.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Der Antragsteller war seit 1924 bei der Antragsgegnerin beschäftigt. Dieser, der sogenannten A -Mutter, sind drei Tochtergesellschaften angeschlossen, nämlich die A Lebensversicherungs-AG, die F Versicherungs-AG und die B Versicherungsbank-AG. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Antragsgegnerin werden gemäß § 76 BetrVG von den Arbeitnehmern der vier Gesellschaften gewählt.

Am 2. November 1953 fand die Wahl der Arbeitnehmervertreter zum Aufsichtsrat statt. In dem Wahlausschreiben heißt es u.a.:

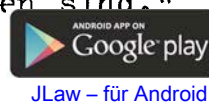
"Zu wählen sind vier Vertreter der Arbeitnehmer. Davon müssen mindestens zwei Arbeitnehmer aus den Betrieben des Unternehmens, darunter ein Arbeiter, sein.

Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Muß der zu Wählende in einem Betrieb des Unternehmens beschäftigt sein oder einer bestimmten Gruppe angehören, so ist der Bewerber gewählt, der als Betriebs- oder Gruppenangehöriger die meisten Stimmen erhalten hat.

Wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt oder im Falle des Ausscheidens eines gewählten Vertreters während der Amtsdauer des Aufsichtsrats tritt an seine Stelle der nichtgewählte Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl, wobei die Bestimmungen der Ziffer 17 Satz 2 (das ist der vorhergehende Satz) entsprechend anzuwenden sind."



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



In der Bekanntmachung des Wahlvorstandes über die eingegangenen gültigen Wahlvorschläge sind neun Bewerber mit ihren Namen, ihrer Stellung in den Gesellschaften und ihren Geburtsdaten angegeben, darunter der Antragsteller, damals Vorsitzender des Betriebsrats der Generaldirektion der A -Mutter.

Die bei der Wahl abgegebenen Stimmen verteilten sich auf die Bewerber wie folgt:

U	(A	Versicherungs-AG)	3.508 Stimmen,
H	(B	Versicherungsbank-AG)	3.270 Stimmen,
M	(A	Versicherungs-AG)	3.086 Stimmen,
Antragsteller			3.041 Stimmen,
B	(A	Lebensversicherungs-AG)	2.840 Stimmen,
K	(Arbeiter, A	-Mutter)	2.781 Stimmen.

Gewählt waren hiernach U , H und M als Angestellte, K als Arbeiter.

Am 30. September 1955 schied der Antragsteller wegen Erreichung des 65. Lebensjahres aus dem Angestelltenverhältnis aus. Er bezieht Ruhegeld von der A -Versorgungskasse.

Am 4. November 1955 verstarb U . Die Antragsgegnerin forderte den Angestellten B auf, in den Aufsichtsrat nachzurücken. Dieser kam der Aufforderung nach. Auf Antrag der Antragsgegnerin bestellte das Registergericht B am 5. November 1955 zum Mitglied des Aufsichtsrats.

Der Antragsteller ist der Auffassung, daß nicht B hätte in den Aufsichtsrat nachrücken dürfen, sondern daß dieses Recht ihm zugestanden habe, da er eine höhere Stimmenzahl als B erreicht habe. Er hat daher im Wege des Beschlußverfahrens die Feststellung begehrt, daß er durch das Ausscheiden des Unterberger aus dem Aufsichtsrat der A Versicherungs-AG Mitglied des Aufsichtsrats geworden sei.

Die Antragsgegnerin hält den Antragsteller nicht für berechtigt, einen Antrag auf Einleitung eines Beschlußverfahrens zu stellen, da er nicht mehr Belegschaftsmitglied sei. Aus diesem Grund könne er auch nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein.



Das Arbeitsgericht hat dem Antrag entsprochen und festgestellt, daß durch das Ausscheiden des Unterberger der Antragsteller als Mitglied in den Aufsichtsrat der A Versicherungs-AG nachgerückt ist.

Mit ihrer Beschwerde gegen diesen Beschluß hat die Antragsgegnerin auch die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen gerügt.

Das Landesarbeitsgericht hat der Beschwerde stattgegeben und den Antrag wegen Unzuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen abgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller seinen Antrag weiter, während die Antragsgegnerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II. Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist begründet.

1. Das Landesarbeitsgericht verneint zu Unrecht die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen und damit die Zulässigkeit des Beschlußverfahrens. Mit dem Beschlußverfahren des § 2 Abs. 1 Ziff. 4 ArbGG hat der Gesetzgeber den Beteiligten ein besonderes, beschleunigtes und verbilligtes Verfahren zur Verfügung gestellt. Die Aufzählung der Streitigkeiten im Gesetz, die nach diesem Beschlußverfahren zu regeln sind, ist nach der Rechtsprechung des Senats (Beschluß vom 8. Februar 1957 - 1 ABR 11/55 -) sowohl erschöpfend wie auch umfassend.

Die Gerichte für Arbeitssachen sind nach § 2 Abs. 1 Ziff. 4 Buchst. p ArbGG zur Entscheidung über die Durchführung der Wahl von Vertretern der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat berufen. Die Durchführung der Wahl im Sinne dieser gesetzlichen Vorschrift ist erst dann beendet, wenn das Wahlergebnis feststeht. Soweit es sich um die Wahl von Ersatzmännern handelt, ist das Wahlergebnis erst dann ermittelt, wenn feststeht, wer als Nachfolger eines ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes in den Aufsichtsrat eintritt. Gerade um diese Frage wird in dem vorliegenden Beschlußverfahren gestritten. Zur Entscheidung dieser Frage sind deshalb die Gerichte für Arbeitssachen



nach der genannten gesetzlichen Bestimmung berufen.

Die Gerichte für Arbeitssachen sind dieser Entscheidung auch nicht deshalb enthoben, weil inzwischen das Registergericht gemäß § 89 AktG zur Vervollständigung des Aufsichtsrats ein anderes Mitglied als Arbeitnehmervertreter bestellt hat. Bei der Bestimmung gemäß § 89 AktG handelt es sich um eine Notmaßnahme, die lediglich vermeiden soll, daß durch eine bestehende nicht vollständige Zusammensetzung des Aufsichtsrats die Wirksamkeit der Beschlüsse dieses Gesellschaftsorgans in Frage gestellt werden kann. Die Bestellung gemäß § 89 AktG stellt als Notmaßnahme deshalb begrifflich eine Regelung auf beschränkte Zeit dar, nämlich solange, bis die zur Bestellung des neuen Aufsichtsratsmitglieds berufene Stelle von ihren Befugnissen Gebrauch gemacht hat. Soweit es sich hierbei um die Entsendung von Arbeitnehmervertretern handelt, ist eine gemäß § 89 AktG vorgenommene Ersatzbestellung nur bis zu dem Zeitpunkt erforderlich, in dem entweder seitens der Arbeitnehmerschaft eine Neuwahl durchgeführt ist, oder aber bis zu dem Zeitpunkt, in dem rechtskräftig festgestellt ist, welcher bereits gewählte Ersatzmann an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Alsdann hat das Registergericht gemäß § 89 Abs. 2 AktG die Ersatzbestellung rückgängig zu machen.

2. Ist hiernach die arbeitsgerichtliche Zuständigkeit gegeben und ist auch das Beschlußverfahren gemäß §§ 80 ff. ArbGG zulässig, so kann der Ansicht der Antragsgegnerin, der Antragsteller sei in einem solchen Verfahren nicht fähig, die Stelle eines Beteiligten einzunehmen, nicht gefolgt werden. Nach der Rechtsprechung des Senats (AP Nr. 2 zu § 81 BetrVG) ist Beteiligter derjenige, der von der zu erwartenden Entscheidung unmittelbar betroffen wird. Diese Ansicht wird auch von Dietz-Nikisch, ArbGG, § 81 Anm. 8 geteilt. Darüber, daß der Antragsteller unmittelbar betroffen ist, wenn es sich um die Frage handelt, ob er in den Aufsichtsrat eintritt oder nicht, kann ernstlich nicht gestritten werden; sind es doch seine eigenen Belange, die hiervon berührt werden. Hinsichtlich der Antragsberechtigung des An-

gstellers bestehen deshalb ebensowenig Zweifel wie



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

hinsichtlich seines Feststellungsinteresses, zumal der 1953 gewählte Aufsichtsrat noch im Amt ist.

Mit Recht hat der Antragsteller seinen Antrag gegen die Antragsgegnerin gerichtet. Es handelt sich um die Besetzung ihres Aufsichtsrats, und sie hat es bewirkt, daß B durch das Registergericht für den verstorbenen U zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt ist. Zutreffend haben somit die Vorinstanzen die Antragsgegnerin als Beteiligte angesehen. Da auch der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, und B selbst zum Verfahren hinzugezogen worden sind, ist das Anhörungsrecht keines Beteiligten verletzt worden.

3. Der Senat war im vorliegenden Fall der Prüfung der Frage enthoben, ob die hier vorgenommene Wahl von Ersatzmännern gleichzeitig mit der Wahl der in erster Linie in den Aufsichtsrat berufenen Arbeitnehmervertreter zulässig ist. In einem Fall wie dem vorliegenden, in dem eine Personenwahl, keine Listenwahl durchgeführt worden ist, hätte allenfalls mit der Begründung, Ersatzmänner dürften überhaupt nicht gewählt werden, die Wahl angefochten werden können. Eine solche Wahlanfechtung ist fristgemäß nicht erfolgt. Für die Entscheidung des Senats war daher davon auszugehen, daß anlässlich der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder von Arbeitnehmerseite gleichzeitig wirksam Ersatzmänner gewählt worden sind.

4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats von Arbeitnehmerseite werden grundsätzlich für die gleiche Zeit gewählt, für die der Aufsichtsrat überhaupt im Amt ist. Eine Beschränkung dahin, daß bestimmte Mitglieder des Aufsichtsrats von Arbeitnehmerseite vor Beendigung der Amtsdauer des Aufsichtsrats ausscheiden müssen, ergibt sich im vorliegenden Fall weder aus dem Gesetz noch aus dem Wahlausschreiben. Den gesetzlichen Vorschriften ist dadurch Genüge getan, daß der Aufsichtsrat auch nach dem Tode des Aufsichtsratsmitglieds U immer noch zwei Mitglieder hatte, die Arbeitnehmer der A waren. Für die weiteren Posten im Aufsichtsrat von Arbeitnehmerseite bestanden also keine gesetzlichen Schranken dahin,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

daß Personen, die nicht zu den Arbeitnehmern der Beklagten gehören, wie insbesondere Ruheständler, von der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ausgeschlossen waren (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, 6. Aufl., Bd. 2, S. 896).

Eine solche Beschränkung ergibt sich auch nicht aus dem Wahlausschreiben. Danach sind alle Gewählten, Hauptmitglieder und Ersatzmitglieder, einheitlich gewählt. Nur für den Fall, daß der zu Wählende in einem Betrieb des Unternehmens beschäftigt sein oder einer bestimmten Gruppe angehören muß, ist vorgesehen, daß dann nicht derjenige, der die meisten Stimmen hatte, gewählt war, sondern derjenige, der innerhalb des Betriebs oder der Gruppe die meisten Stimmen hatte. Eine Regelung des Inhalts, daß bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds der Ersatzmann derselben Gruppe oder demselben Betrieb angehören mußte, insbesondere kein Ruheständler sein durfte, ist in dem Wahlausschreiben nicht enthalten.

Bei dieser Sachlage entspricht es dem in dem Abstimmungsergebnis zum Ausdruck gekommenen Willen der Wähler, daß der Antragsteller in den Aufsichtsrat eintritt. Jedenfalls steht die Regelung des Wahlausschreibens dem Eintritt des Antragstellers als Ruheständler keineswegs entgegen. Fehlt es aber an einem solchen zwingenden Hinweis, so muß dem Willen der Wähler, so wie dieser im Wahlergebnis zum Ausdruck gekommen ist, Rechnung getragen werden. Mit Rücksicht auf die vom Registergericht getroffene vorläufige Maßnahme tritt der Antragsteller allerdings nicht vor dem rechtskräftigen Abschluß des arbeitsgerichtlichen Verfahrens in den Aufsichtsrat ein.

gez. Dr. Schröder

Dr. Boldt

Wichmann

Max Beyreis

Kettner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)